



GIEßENER KONZERTVEREIN E.V.

SEIT 1792

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gießener Konzertverein e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Gießener Konzertverein e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der geistlichen und weltlichen Chormusik von der Renaissance bis zur Modernen durch einen gemischten Chor in mehreren Konzerten jährlich. Die Proben sind in der Regel wöchentlich und werden durch einen qualifizierten vom Vorstand berufenen Chorleiter angeleitet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein ist weder partei- noch konfessionsgebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Die Mitglieder verpflichten sich, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, die Ernennung erfolgt – nach Zustimmung der zu ehrenden Person – durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst am 31.12. des Jahres der Kündigung.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen seine Rechte.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. In begründeten Fällen können Mitglieder auf Antrag durch den Vorstand von ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise entbunden werden.
- (2) Sänger, welche projektbezogen teilnehmen, entrichten die vom Vorstand festgelegte Projektgebühr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand, Wahl und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus dem *Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand soll bei Bedarf geeignete Personen in beratender Funktion hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (4) Der Vorsitzende kann eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, entscheidet über die Verwendung der Mittel und trifft die sonst erforderlichen Entscheidungen.
- (6) Notwendige Auslagen, die sich aus der Amtsführung ergeben, werden vom Verein erstattet.
- (7) Vorstandsmitglieder führen über ihre Wahlperiode hinaus ihre Vorstandsämter bis zu einer Neuwahl fort.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl statt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist u.a. zuständig für die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie Neuwahl der Kassenprüfer, Festsetzung des Jahresbeitrages, Satzungsänderungen, Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand, Wahl von Ehrenmitgliedern, Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt sie schriftlich. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich 8 Tage vorher einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, findet die 2. Versammlung mit denselben Tagesordnungspunkten eine halbe Stunde später statt. Diese Versammlung ist dann – unabhängig von der Anzahl der Mitglieder – beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen

können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Text der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Mitgliederversammlung, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen mit der Auflage, es einem als gemeinnützig anerkannten Konzert-/Gesangverein zuzuwenden, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Vorstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14. Mai 2019 beschlossen.

30. Juni 2019

Gießen, den



Annette Michelmann (1. Vorsitzende)

*Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise auch für das jeweils andere Geschlecht.